



Stadt Tangermünde  
 Stadtverordnetenversammlung

Beschlußvoriage

öffentlich  nicht öffentlich

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

361

Amt/Geschäftszeichen

60 Bauamt

Datum

2.2.93

Wahlperiode 1990 - 1994

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Bau- und Planungsausschuß

08.02.1993

Haupt- und Finanzausschuß

10.02.1993

Stadtverordnetenversammlung

17.02.1993

Betreff

Vereinfachte Veränderung des Bebauungsplanes 101  
 "Lorenzsche Feld" Lüderitzer Str. Tangermünde

Beschlußvorschlag

1. Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 BauGB beschließt die Stadtverordnetenversammlung die vereinfachte Veränderung (Anhang) des Bebauungsplanes 101 "Lorenzsche Feld" Lüderitzer Str. in Tangermünde.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die vereinfachte Änderung des Planes ortsüblich (Aushang) bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begutachtung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Dr. Spitz  
 Bürgermeister

Beratungsergebnis

Gremium		STVV			Sitzung am		17.02.93		TOP		5	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	26	Nein	3	Enthaltung	3	<input checked="" type="checkbox"/> Laut Beschlußvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß (Rückseite)			

280132-II 193

eingestellt bei www.b-planpool.de

Begründung gem. § 9 (8) BauGB zur 2. vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 101 - "Lorenz'sches Feld".

---

Die Stadt Tangermünde beabsichtigt, für den B-Plan Nr. 101  
-"Lorenz'sches Feld"- eine zweite vereinfachte Änderung durch-  
zuführen.

Die Veränderungen beziehen sich ausschließlich auf die hier  
aufgeführten Punkte. Die anderen textlichen Festlegungen blei-  
ben verbindlich.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen  
2.1.3 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO). - Der Absatz wird  
ergänzt:

Carports mit massiven (also garagenähnlichen) Grenzwan-  
den dürfen ebenfalls auf die Nachbargrenze gestellt  
werden.

Hier entfällt der Abstand zur Grenze  $>$  als 1,50 m.  
Die Carports in 3.3 "Örtliche Bauvorschriften" bleiben  
hiervon unberührt.

3. Örtliche Bauvorschriften

3.1 Außenwände und Dächer

Die Dachneigung wird nach unten auf 22° - also dann von  
22° - 45° erweitert.

Wegen des teilweise hohen Gebäudegefälles von Nord nach  
Süd muß die Sockelhöhe neu, nämlich auf 1,00 m max.  
nach oben, festgesetzt werden.

Durch die zuvor beschriebenen Änderungen werden die Grundzüge der  
Planung nicht berührt.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt Tangermünde nicht.

Auch sonstige öffentliche Belange sind nicht berührt.

Tangermünde, d.

Der Bürgermeister  
i. A.